



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 23. Mai 2012

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Frühe Nutzenbewertung von Eribulin (Halaven®)

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Anlage XII der Arzneimittel-Richtlinie (Nutzenbewertung von Arzneimitteln) um den Wirkstoff Eribulin zu ergänzen. Der Beschluss trat am **19. April 2012** in Kraft.

Halaven® ist zugelassen als Monotherapie zur Behandlung des lokal fortgeschrittenen oder metastasierten Brustkrebses, wenn nach mindestens zwei Chemotherapien eine weitere Progression eingetreten ist. Die Vortherapien sollen ein Anthrazyklin und ein Taxan enthalten haben, es sei denn, diese Behandlungen waren für die Patientin ungeeignet.

Als zweckmäßige Vergleichstherapie wurde eine für die Drittlinientherapie empfohlene Monotherapie mit den dafür zugelassenen Substanzen Capecitabin oder Vinorelbin beziehungsweise alternativ – sofern noch möglich – eine erneute Anthrazyklin- oder Taxan-haltige Therapie festgelegt.

Für Patientinnen, die nach einer Taxan oder Anthrazyklin-haltigen Chemotherapie progredient sind und für die eine erneute Behandlung mit Taxanen oder Anthrazyklinen nicht mehr infrage kommen, liegt gegenüber einer Monotherapie mit Capecitabin oder Vinorelbin für das Gesamtüberleben ein Anhaltspunkt für einen **geringen Zusatznutzen** für Eribulin vor.

Für Patientinnen, die für eine erneute Behandlung mit Taxanen oder Anthrazyklinen infrage kommen, gibt es einen Anhaltspunkt dafür, dass der **Nutzen** des Arzneimittels im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie **geringer** ist.

Auf Grundlage dieses Beschlusses wird im nächsten Schritt des Verfahrens der GKV-Spitzenverband Preisverhandlungen mit dem pharmazeutischen Unternehmen führen.

Der G-BA stellt alle Informationen zum Nutzenbewertungsverfahren [hier](#) zur Verfügung. Eine Kurzzusammenfassung der Nutzenbewertung des IQWiG¹ finden Sie [hier](#).

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 57 09 34 00 – 30**.

¹ Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen